

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von
Prüfungsordnungen
hier: Sommersemester 2021: Anpassungen in der Organisation von
Prüfungen/Studium aufgrund der Pandemie-Situation**

Vorlage Nr. XXVIII/156

Beschlussantrag:

Der Akademische Senat möge beschließen:

1. Bei einer Bachelor- bzw. Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum ganz oder teilweise zwischen dem 16.12.2020 und dem 31.03.2021 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um insgesamt drei Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung ist auf begründeten individuellen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss möglich.
2. Der Prüfungszeitraum für Präsenz-Prüfungen des Wintersemesters 2020/21 wird verlängert bis zum 15. Mai 2021.
3. Alle nach dem 31.03. stattfindenden Prüfungen des Wintersemesters 20/21 und alle ggf. verlängerten Abgabefristen sollen so terminiert sein, dass die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Wintersemesters bis spätestens zum 15.06. abgeschlossen ist.
4. Der allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen sowie der allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen wird in § 13 Absatz 2 ergänzt um einen Satz 4:
Abweichend von der Regelung in Satz 2 muss die Anmeldung zu Prüfungen des Sommersemesters 2021 bis zum 15. Juli 2021 erfolgen. Das Abmelden von einer Prüfung des Sommersemesters 2021 ist abweichend zur Regelung in Absatz 4 Satz 1 ohne Angabe von Gründen bis zum 15.07.2021 möglich.
5. Damit Studierenden aus verschobenen oder abgesagten Prüfungen des Wintersemesters 2020/21 oder des Sommersemesters 2021 keine Nachteile hinsichtlich einer beginnenden Wiederholungsfrist entstehen, werden zur Schließung der jeweiligen Prüfungsperiode nicht eingetragene Prüfungsergebnisse als „anerkannter Rücktritt“ verbucht.
6. Die maximale Dauer des Vorbereitungsstudiums wird für alle aktuellen VBS-Studierende von ursprünglich vier auf maximal sechs Semester erhöht.
7. Die maximale Dauer des Probestudiums wird für alle aktuellen Probestudierenden von ursprünglich zwei auf maximal vier Semester erhöht.

8. Studierende des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/21, die im Verlauf ihres Studiums mehr als die zwei gemäß Immatrikulationsordnung möglichen Urlaubssemester aus „sonstigen Gründen“ in Anspruch nehmen möchten, beantragen dies im Rahmen der Rückmeldung zum Wintersemester 2021/22 oder später online mittels Upload der sogenannten Corona-Bescheinigung des Rektors und erhalten ein nicht weiter zu begründendes drittes oder viertes Urlaubssemester.

9. Die Fachbereiche, in denen zum 30.09.2021 Studiengänge oder Prüfungsordnungen auslaufen, werden gebeten, den betroffenen Studierenden proaktiv online- Informationsveranstaltungen anzubieten, in denen die Möglichkeiten für einen erfolgreichen Studienabschluss erörtert werden können.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 : 4

bearbeitet von: Christina Vocke
Bremen, den 11.02.2021
Tel.: 218-61000
E-Mail: christina.vocke@vw.uni-bremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVIII/156
XXVIII/16. Sitzung
am 24.02.2021

Themenfeld: **Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen**

Titel: **Anpassungen in der Organisation von Prüfungen / Studium aufgrund der Pandemie-Situation**

Antragsteller/in: R / KON 2

Berichtersteller/in: KON2, 13, 6

Der akademische Senat möge beschließen:

1. Bei einer Bachelor- bzw. Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum ganz oder teilweise zwischen dem 16.12.2020 und dem ~~28.02~~31.03.2021 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um insgesamt drei Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung ist auf begründeten individuellen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss möglich.
2. Der Prüfungszeitraum für Präsenz-Prüfungen des Wintersemesters 2020/21 wird verlängert bis zum 15. Mai 2021.
3. Alle nach dem 31.03. stattfindenden Prüfungen des Wintersemesters 20/21 und alle ggf. verlängerten Abgabefristen sollen so terminiert sein, dass die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Wintersemesters bis spätestens zum 15.06. abgeschlossen ist.
4. Der allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen sowie der allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen wird in § 13 Absatz 2 ergänzt um einen Satz 4: Abweichend von der Regelung in Satz 2 muss die Anmeldung zu Prüfungen des Sommersemesters 2021 bis zum 15. Juli 2021 erfolgen. Das Abmelden von einer Prüfung des Sommersemesters 2021 ist abweichend zur Regelung in Absatz 4 Satz 1 ohne Angabe von Gründen bis zum 15.07.2021 möglich.
5. Damit Studierenden aus verschobenen oder abgesagten Prüfungen des Wintersemesters 2020/21 oder des Sommersemesters 2021 keine Nachteile hinsichtlich einer beginnenden Wiederholungsfrist entstehen, werden zur Schließung der jeweiligen Prüfungsperiode nicht eingetragene Prüfungsergebnisse als „anerkannter Rücktritt“ verbucht.
6. Die maximale Dauer des Vorbereitungsstudiums wird für alle aktuellen VBS-Studierende von ursprünglich vier auf maximal sechs Semester erhöht.

7. Die maximale Dauer des Probestudiums wird für alle aktuellen Probestudierenden von ursprünglich zwei auf maximal vier Semester erhöht.
8. Studierende des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/21, die im Verlauf ihres Studiums mehr als die zwei gemäß Immatrikulationsordnung möglichen Urlaubssemester aus „sonstigen Gründen“ in Anspruch nehmen möchten, beantragen dies im Rahmen der Rückmeldung zum Wintersemester 2021/22 oder später online mittels Upload der sogenannten Corona-Bescheinigung des Rektors und erhalten ein nicht weiter zu begründendes drittes oder viertes Urlaubssemester.
9. Die Fachbereiche, in denen zum 30.09.2021 Studiengänge oder Prüfungsordnungen auslaufen, werden gebeten, den betroffenen Studierenden proaktiv online- Informationsveranstaltungen anzubieten, in denen die Möglichkeiten für einen erfolgreichen Studienabschluss erörtert werden können.

Begründung:

Die aktuelle Pandemie-Situation erfordert eine Ausdehnung des Prüfungszeitraums in das Sommersemester 2021. Die vom 30.06. auf den 15.07. verschobene Anmeldefrist für Prüfungen des Sommersemesters ermöglicht die rechtzeitige Ergebnisverbuchung der Wintersemester-Prüfungen vor dem Ende der Anmeldefrist für das Sommersemester. Diese entsprechende Änderung der ATs kann nur der akademische Senat beschließen. Die weiteren Regelungen werden zum Beschluss vorgeschlagen, um Transparenz für alle Beteiligten zu schaffen und eine Grundlage für die administrative Umsetzung zu schaffen. Bei den Beschlussvorschlägen 6-8 handelt es sich um eine Ausdehnung bereits gefällter AS-Entscheidungen auf das Sommersemester 2021.

Sofern die Pandemiesituation es erfordert, weitere Beschlüsse für Das Sommersemester 2021 oder das Wintersemester 2021/22 zu fassen, wird der Akademische Senat in seiner Mai-Sitzung 2021 erneut befasst.